



**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 8. Februar 2021  
Meine E-Mail vom 18. März 2021  
Aktenzeichen: Z26/286.2/1-738 IFG  
Datum: Berlin, den 18.05.2021  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit E-Mail vom 8. Februar 2021 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„*Unterlagen, aus denen sämtliche persönliche Kontakte (Telefonate, Treffen, Videokonferenzen o.ä.) der Leitungsebene Ihres Hauses (BM, St, PSt) mit Vertreter:innen*

*# der Agentur WMP EuroCom AG*

*# BMW*

*seit 2020 hervorgehen (Datum, beteiligte Personen, Thema). Dies kann gerne in Form einer Übersicht geschehen. Mit Schwärzung von personenbezogenen Daten wie Namen und Kontaktdaten von Dritten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bin ich einverstanden. Ich gehe davon aus, dass eine Drittbeteiligung daher nicht erforderlich ist.“*

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag im Rahmen der nachfolgenden Auskunft teilweise statt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.





Seite 2 von 3

**Begründung:**

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um „Unterlagen, aus denen sämtliche persönliche Kontakte (Telefonate, Treffen, Videokonferenzen o.ä.) der Leitungsebene des BMVI mit Vertreter:innen # der Agentur WMP EuroCom AG und/oder # BMW seit 2020 (Datum, beteiligte Personen, Thema) hervorgehen.“ Dies könne gern in Form einer Übersicht geschehen.

Ihren Antrag auf Nennung der „beteiligten Personen“ lege ich zum einen dahingehend aus, dass Sie damit die seitens der Leitungsebene des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur beteiligten Personen erfahren möchten. Denn was die Namensnennung Dritter anbelangt, haben Sie sich mit der „Schwärzung von personenbezogener Daten wie Namen und Kontaktdaten von Dritten“ einverstanden erklärt, um Drittbeteiligungen zu vermeiden.

Aufgrund des Ihrer Anfrage beigefügten Klammerzusatzes „Telefonate, Treffen, Videokonferenzen o.ä.“ gehe ich zum anderen davon aus, dass Ihr Auskunftsbegehren auf Informationen gerichtet ist, in welchen es direkte bzw. unmittelbare Kontakte gegeben hat.

Hierzu gebe ich Ihrem Antrag durch Erteilung der nachfolgenden Auskunft statt. Am 10. Juni 2020 gab es einen persönlichen Kontakt im Rahmen eines Telefontermins zwischen Frau Staatssekretärin Dr. Zieschang mit einer BMW vertretenden Person. Thema war die Übergabe der Leitung der Arbeitsgruppe 3 der Nationalen Plattform für Mobilität (NPM AG 3).

Im Übrigen wird aus Gründen der Transparenz und Vollständigkeit darauf hingewiesen, dass persönliche Kontakte im Kontext großer dienstlicher Veranstaltungen mit umfangreichen Teilnehmerkreisen nicht nachvollziehbar sind. Es kann daher keine Aussage darüber getroffen werden, ob es im Rahmen solcher großen dienstlichen Veranstaltungen mit umfangreichen Teilnehmerkreisen seitens der Hausleitung des BMVI zu einem zufälligen, persönlichen Kontakt gekommen ist. Ihr Antrag musste insofern abgelehnt werden.

Der Antrag war auch abzulehnen, als dass Informationen über persönliche Kontakte der Leitungsebene mit Vertreterinnen und Vertretern der Agentur WMP EuroCom AG im BMVI nicht vorliegen. Denn jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)).





Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.